

**//BESCHLUSS//**

## **Stellungnahme zum Erlassentwurf „Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen; Löschung personenbezogener Daten“**

**Datum:** 2020-04-03

**Beschreibung:** Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands

### **Beschluss**

Die GEW Niedersachsen begrüßt die im Erlassentwurf vorgenommenen Anpassungen an die Rechtslage sowie die Berücksichtigung erforderlich gewordener Erweiterungen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Verkürzung der Aufbewahrungs- und Lösungsfristen für die Schulleitungen angesichts ohnehin verdichteter Verwaltungs- und Organisationsaufgaben eine weitere Belastung darstellt. Somit entsteht nach Auffassung der GEW ein Entlastungsbedarf in diesem Bereich.

Nur die Neufassung des Punkts 3.1.7 stellt eine Änderung dar, die insbesondere auch für Lehrkräfte von Belang ist. Im Begleitschreiben und in den Presseveröffentlichungen des Kultusministeriums wie in öffentlichen Äußerungen des Kultusministers ist immer wieder hervorgehoben worden, dass die Streichung bzw. Verkürzung von Aufbewahrungsfristen der Entlastung von Lehrkräften diene. Die gewählte Formulierung entspricht aus Sicht der GEW eindeutig nicht dieser Absicht. Die Neufassung kann nur dann eine substantielle Entlastung hinsichtlich der Arbeitszeit der Lehrkräfte darstellen, wenn die Erziehungsberechtigten nach Ausgabe des Schriftgutes in der Verantwortung sind, dieses bei einem Widerspruch oder einer Klage einzureichen. Wäre dies nicht der Fall, bliebe die Sicherstellung der Klassenarbeit bzw. der Klausur Aufgabe der Schule und somit würde sich an der bestehenden Regelung nichts ändern: Die Schriftstücke müssten eingesammelt werden, um der Möglichkeit eines Widerspruchs bzw. einer Klage begegnen zu können. Die zeitliche Belastung der Lehrkräfte mit Blick auf die Rückgabe und Rückforderung der Schriftstücke bliebe erhalten und würde sich zulasten der Unterrichtszeit auswirken. Um eine wirkliche Entlastung der Schulen und der Lehrkräfte zu gewährleisten, muss die Formulierung entsprechend überarbeitet werden.

Die GEW Niedersachsen hebt deshalb hervor, dass eine entlastende Wirkung hinsichtlich der Arbeitszeit und Arbeitsbelastung der Lehrkräfte und Schulleitungen nur dann gegeben ist, wenn die aktuelle Formulierung von Nr. 3.1.7 im Sinne des oben beschriebenen Verfahrens überarbeitet wird und die Schulleitungen für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entsprechend entlastet werden.

Darüber hinaus betont die GEW Niedersachsen, dass die veränderten Bestimmungen zu den Aufbewahrungs- und Lösungsfristen in Bezug zu den Vorschlägen der Arbeitszeitkommission insgesamt keine bedeutsame Entlastung der Lehrkräfte darstellen.